

Karsten Gaede

# Künstliche Intelligenz – Rechte und Strafen für Roboter?

Plädoyer für eine Regulierung künstlicher Intelligenz  
jenseits ihrer reinen Anwendung



**Nomos**

Robotik und Recht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Universität Würzburg  
Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M., Universität Hannover

Band 18

Prof. Dr. Karsten Gaede

# Künstliche Intelligenz – Rechte und Strafen für Roboter?

Plädoyer für eine Regulierung künstlicher Intelligenz  
jenseits ihrer reinen Anwendung



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5880-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-0012-2 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Im Andenken an Erhard Egon Winfried Gaede*



## Vorwort

Die vorliegende Schrift gibt die zum Teil überarbeitete und vertiefte Antrittsvorlesung wieder, die ich am 1. Februar 2019 an der Bucerius Law School in Hamburg gehalten habe.

Den Herausgebern der Reihe, der Kollegin Susanne Beck und dem Kollegen Eric Hilgendorf danke ich herzlich für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Robotik und Recht“, die beide früh gemeinsam mit dem Nomos-Verlag begründet haben. Dem Verlag danke ich ebenso für die Aufnahme in die Reihe und die sehr gute Betreuung der Schrift. Wolfgang Wohlers bin für eine hilfreiche Durchsicht einer frühen Fassung des Vortrages sehr verbunden.

Auch in Hamburg wurde die Schrift, deren Fehler allein auf den Verfasser zurückfallen, durch Literaturrecherchen und das Gegenlesen früherer Fassungen unterstützt. Für diese Hilfe danke ich herzlich Marc Bittner, Anna Einhaus, Jessica Krüger, Oscar Laitzsch, Maximilian Münster, Ruth Sander, Tanessa Trojandt, Annika Vahlenkamp, Lucas Walker und Julius Weidig.

Mein Vorhaben, mich über die Inhalte der Abhandlung hinaus in die Thematik der künstlichen Intelligenz einzuarbeiten, hat mehr Raum eingenommen, als ich es mir vorgestellt hatte. Ich hoffe sehr, dass das Ergebnis die gemeinsame Zeit etwas wieder aufwiegt, die meine Frau Goya, meine Tochter Helena und ich selbst hierdurch verloren haben.

Hamburg, im März 2019

*Karsten Gaede*





## Vorbemerkung

Die vorliegende Schrift gibt die zum Teil überarbeitete und vertiefte Antrittsvorlesung wieder, die der Verfasser am 1. Februar 2019 an der Bucerius Law School in Hamburg unter dem Titel „Die Mensch-Maschine – Rechte und Strafen für Roboter“ gehalten hat. Mit dieser Vorlesung möchte der Verfasser seine Verbundenheit mit einem besonderen Ort akademischer Freiheit zum Ausdruck bringen. Der Grundcharakter des Vortrages wurde beibehalten.

In der Schriftfassung wäre es denkbar gewesen, zum Beispiel die Darlegungen zu Grundkonzepten wie der Menschenwürde oder den Strafgründen auszubauen. Dies ist jedoch zum einen deshalb nicht geschehen, weil bereits wissenschaftliches Schrifttum zur Verfügung steht, das eine Auseinandersetzung mit abweichenden Positionen leistet. Zum anderen und vor allem zielen meine Ausführungen darauf ab, die dominant auf aktuelle oder bereits absehbare Anwendungen ausgerichtete Debatte zur Regulierung der künstlichen Intelligenz (KI) zu erweitern. Hieran soll sich die überarbeitete Schriftfassung orientieren. Zum Beispiel mag sich die Einordnung einer starken künstlichen Intelligenz als Träger moralischer und sodann juridischer Rechte zwar weiter bestreiten lassen, indem ein anderes, wenngleich nicht vorherrschendes Konzept der Menschenwürde vorgetragen oder neu entwickelt wird. Schon die hier geltend gemachten Gründe sollten aber zeigen, dass eine gravierende und nicht notwendigerweise rein verbale Auseinandersetzung für den Fall der Schaffung einer starken künstlichen Intelligenz unausweichlich wäre. In diesem Sinne verzichtet die Abhandlung auch darauf, sich mit denkbaren und implizit abgelehnten Ansätzen im Einzelnen auseinanderzusetzen, die eine lediglich an den Menschen angelehnte, moralisch grundsätzlich abgestufte Position der spekulativen Mensch-Maschine verfechten. Die Frage, ob die verbleibenden phänomenologischen Unterschiede zwischen dem Menschen und einer fortentwickelten künstlichen Maschine in der Ausdifferenzierung des „Rechts auf Rechte“ im Rahmen einer freiheitlichen Koexistenz zu Differenzierungen führen müssen, ist zwar zu stellen. Dies gilt insbesondere für die potentiell unendliche Lebensdauer der Maschine, der eine allenfalls, aber auch immerhin, durch moderne Medizin (und Nanotechnologie) verlängerte endliche menschliche Lebensspanne gegenübersteht. Solche und andere Fragen vertiefen aber zum einen nur den Bedarf, frühzeitig über die

Entwicklung einer starken künstlichen Intelligenz nachzudenken. Zum anderen ist es nach den Darlegungen dieser Arbeit vorzugswürdig, die geltend gemachten Unterschiede jenseits der in ihnen liegenden „natürlichen“ Zustandsbeschreibung auf dem Boden der moralischen Subjektstellung zu beleuchten. Letztlich sollte es jeweils allein darauf ankommen, ob und inwiefern die geltend gemachten Unterschiede normative Differenzierungen tragen, während eine pauschale, überschießende Abqualifizierung im Hinblick auf phänomenologische Unterschiede nur scheinbar zu einer angemessenen Zurücksetzung der Mensch-Maschine führen kann.

Ferner setzt der spekulative Themenzugang den Erörterungen im Detail Grenzen. Die vorgelegte Schrift fordert zwar ein, die Möglichkeit einer starken künstlichen Intelligenz in die derzeit entwickelte Regelungsstrategie zur künstlichen Intelligenz einzubeziehen. Sie reflektiert aber, dass etwa in Fragen der subjektiven Unrechts- bzw. Schuldzurechnung oder auch hinsichtlich etwaiger Tatbestände, die rechtsgefährdenden autonomen Systemen entgegentreten könnten, eine techniksensible Normkonstruktion zu wählen wäre. Die Abhandlung unternimmt nicht den Versuch, scheinbar alle denkbaren Varianten einer selbstbewussten künstlichen Intelligenz sogleich im Detail „durchzuspielen“ und zum Beispiel mit näheren Thesen zu Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu versehen. Zumal die technische Entwicklung nach den öffentlich verfügbaren Informationen nennenswerte Schritte von einer substanziellen künstlichen Intelligenz entfernt ist und demzufolge auch die zu durchdenkenden fortgeschrittenen Techniken bzw. Autonomiephänomene noch vage bleiben, beschränken sich die Ausführungen insoweit bewusst darauf, eine Debatte zu Grundfragen aufzunehmen. Damit bleibt indes richtig, dass die Abhandlung nicht weniger Fragen aufwirft als sie selbst beantwortet. Fragen, inwiefern zukünftige technische Fortschritte, die nicht bis zu dem hier diskutierten Gedankenexperiment führen, vermittelnde Lösungen wie die rein rechtstechnische Konstruktion eines Personenstatus oder einen dritten Status bzw. einen Status als *moral patient* nach sich ziehen sollten, bleiben Anschlussarbeiten vorbehalten.

Darüber hinaus ist beispielhaft vorab anzumerken, dass angrenzende und zum Teil überaus intrikate Fragen nicht stets aufgegriffen worden sind. Wer es für plausibel erachtet, dass eine künstliche Intelligenz Inhaber moralischer Rechte im bisherigen vollen, nicht durch begriffliche Erweiterungen veränderten Sinne sein kann, wird etwa auch die Frage jedenfalls nicht von vornherein abweisen können, inwiefern *Entwicklungsstadien* künstlicher Intelligenz in Anlehnung an den für Menschen gedachten Lebensschutz Gegenstand moralischer Schutzansprüche sind. Diese unter dem Aspekt des Leidens von Prototypen bereits anklingende Debatte wird